

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; ZPO § 529; ArbGG § 67

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 283/74

Urteil des BAG vom 24. April 1975

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 283/74

4 Sa 78/73 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 24. April 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

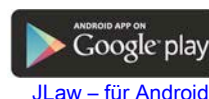
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. April 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Mai 1974 - 4 Sa 78/73 - insoweit aufgehoben, wie es über den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 8.100,-- DM Lohn nebst Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 15. Februar 1973 und über die Kosten entschieden hat. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen wird die Revision der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die am 24. Februar 1899 geborene Klägerin war bei der Beklagten von 1967 bis März 1971 als Schreibkraft tätig. Die Beklagte betrieb damals eine Maschinenfabrik. Sie stellte ihre Produktion im März 1971 aus finanziellen Gründen ein und betreibt seither ein Großhandelsunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an der auch die Klägerin mit einer Einlage von 1.000,-- DM beteiligt war. Nach ihrem Ausscheiden leistete die Klägerin im Jahre 1971 Schreibarbeiten und war auch sonst im Jahre 1972 und Anfang 1973 für die Beklagte tätig. Die Parteien streiten darüber, welche Abrede dieser Tätigkeit zugrunde lag und in welchem Umfange die Klägerin Arbeit geleistet hat.

Mit Schreiben vom 1. Juni 1972 forderte die Klägerin für 402,5 geleistete Arbeitsstunden im Jahre 1971 eine Vergütung von 2.616,25 DM und für die Zeit ab 1. Januar 1972 eine monatliche Vergütung von 600,-- DM. Am 2. Juni 1972 kam es zwischen der Klägerin und dem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten, H Sch , zu einem Gespräch. In der Folgezeit erhielt die Klägerin von der Beklagten in drei Raten per Scheck insgesamt 2.000,-- DM. Auf den Schecks war vermerkt: "Schreibarbeit".

Anfang Januar 1973 erkrankte die Klägerin. Ihre Schwester verständigte die Beklagte. Ab 16. Februar 1973 ist sie in der Kanzlei ihres jetzigen Prozeßbevollmächtigten tätig.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe in der Zeit vom 7. April bis 23. Dezember 1971 auf Bitten des Geschäftsführers der Beklagten Schreibarbeiten für die Beklagte geleistet, insgesamt 402,5 Stunden. Dafür hat sie die tarifliche Vergütung von 6,50 DM pro Stunde gefordert, somit 2.616,25 DM. Auf diese Forderung habe die Beklagte 2.000,-- DM gezahlt. Im Dezember 1971 habe Herr Sch sie gebeten, wieder regelmäßig für die Beklagte zu arbeiten. Herr Sch habe dabei den Vorschlag der Klägerin akzeptiert.

JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON
Google play

JLaw - für Android

Available on the
App Store

JLaw - für iOS

- 3 -

600,-- DM netto monatlich tätig zu werden. Tatsächlich habe sie dann ab Januar 1972 auch regelmäßig halbtags gearbeitet, im Juni 1972, während des Urlaubs des Geschäftsführers Sch , auch ganztags. Für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 15. Februar 1973 hat die Klägerin den Betrag von 8.100,-- DM (13,5 x 600,-- DM) gefordert; dazu kommen die nach ihrer Meinung für 1971 noch geschuldeten 616,25 DM. Außerdem hat sie Herausgabe ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 1972 verlangt. Dazu hat sie behauptet, sie habe diese Steuerkarte der Steuerbevollmächtigten der Beklagten übergeben.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 8.716,25 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. April 1973 zu zahlen und die auf ihren Namen lautende Lohnsteuerkarte 1972 herauszugeben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die Klägerin habe sich nur mit Rücksicht auf ihre Einlage als Kommanditistin bereit erklärt, in ihrer Freizeit kleinere Schreibarbeiten auszuführen, sie habe die alteingesessene Firma vor dem Konkurs bewahren wollen. Über eine finanzielle Entschädigung sei zunächst nicht gesprochen worden. Im Januar 1972 habe die Klägerin Herrn Sch erklärt, sie wolle nicht den ganzen Tag herumsitzen sondern wieder Schreibarbeiten übernehmen. Der Geschäftsführer Sch habe jedoch erklärt, er könne für diese Arbeit nichts bezahlen. Damit sei die Klägerin einverstanden gewesen. An den Schreibarbeiten der Klägerin sei die Beklagte nicht so sehr interessiert gewesen, da die jetzige Ehefrau des Geschäftsführers damals bereit gewesen sei, diese Schreibarbeiten für die Beklagte unentgeltlich auszuführen. Die Klägerin sei erstmals mit Lohn- und Gehaltsforderungen am 1. Juni 1972 hervorgetreten. Der Geschäftsführer Sch habe in einem anschließenden Gespräch am 2. Juni 1972 erklärt, daß sich die Beklagte aus finanziellen Gründen keine Halbtagskraft leisten könne. Die Klägerin habe daraufhin ihre Tätigkeit zunächst unterbrochen, habe sie jedoch einen Monat später wieder aufgenommen. Danach habe der Geschäftsführer Sch der Klägerin eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,-- DM sowie Ersatz des Fahrgeldes angeboten. Die Klägerin sei mit dieser Regelung einverstanden gewesen. Entsprechend dieser Abrede habe die Klägerin 2.000,-- DM erhalten. Diese Zahlung stelle die Vergütung für alle vor dem



1. Juni 1972 geleisteten Schreibarbeiten dar. Die Beklagte sei nicht im Besitz der Lohnsteuerkarte der Klägerin.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, alle von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche seien nach § 6 Nr. 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel in Berlin vom 19. August 1970 erloschen. Die Klägerin hat daraufhin in der Berufungsschrift behauptet, der Geschäftsführer der Beklagten habe sie wiederholt im Jahre 1972 gebeten, die Gehaltsschuld zu stunden, da sich die Beklagte in Zahlungsschwierigkeiten befinde. Die Beklagte erwarte größere Geldbeträge. Die Klägerin werde nach Eingang dieser Zahlungen den rückständigen Lohn erhalten. Im Schriftsatz vom 28. Januar 1974 - nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - hat die Klägerin weiter behauptet, anlässlich einer gemeinsamen Fahrt zum Waldfriedhof nach Zehlendorf, im Sommer 1972, habe sie vom Geschäftsführer der Beklagten Zahlung der fälligen Gehälter verlangt. Auf Bitten von Herrn Sch habe sie das Gehalt noch einmal gestundet, bis eine größere Zahlung eingehe. Im gleichen Sinne hätten sich die Klägerin und der Geschäftsführer Sch bei einem Ausflug nach Lübars geäußert. Beide Gespräche habe ihre Schwester mit angehört.

Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist unzulässig, soweit die Klägerin ihren Anspruch auf Herausgabe ihrer Lohnsteuerkarte 1972 weiter verfolgt. Die Klägerin hat mit ihrem unbeschränkten Revisionsantrag das Berufungsurteil auch wegen der Entscheidung über diesen Anspruch angegriffen. Sie hat ^{aber} insoweit ihre Revision nicht begründet. Eine Revisionsbegründung war jedoch auch wegen dieses Anspruchs erforderlich (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Wenn ein Revisionskläger die Aufhebung eines Berufungsurteils beantragt, das über mehrere Ansprüche entschieden hat, muß seine Revision wegen jedes einzelnen Anspruchs begründet werden. Es genügt nicht, daß eine Begründung nur für einen Teil der Ansprüche abgegeben wird (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAG 2, 58 [59] = AP Nr. 2 zu § 554 ZPO [zu



- 5 -

I der Gründe]; BAG 6, 280 [284] = AP Nr.17 zu § 64 ArbGG [zu I der Gründe]).

II. Die Revision der Klägerin ist unbegründet, soweit sie die Lohnansprüche für das Jahr 1971 weiterverfolgt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und welche Vergütung die Klägerin für die von ihr in diesem Zeitraum geleistete Arbeit verlangen kann. Alle in dieser Zeit entstandenen Lohnansprüche sind jedenfalls nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 6 Nr. 2 und 3 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer in den Berliner Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 19. August 1970 erloschen.

1. Der genannte Manteltarifvertrag ist auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden. Er wurde vom Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Berlin aufgrund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin vom 12. September 1950 (VOBl. I 417) mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 für allgemeinverbindlich erklärt (vgl. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1970 - Amtsbl. für Berlin I, 1394).

2. Alle Lohnansprüche für das Jahr 1971 waren nach vier Monaten, gerechnet vom "Eintritt des Tatbestandes" an, verfallen. Gemeint ist nach dem Zusammenhang der Tarifnorm der Zeitpunkt, in dem die Ansprüche auf Gehalt oder Lohn fällig wurden. Die der Klägerin möglicherweise zustehenden Lohnansprüche sind spätestens am letzten eines jeden Monats fällig geworden. Nach jeweils vier Monaten waren demnach diese Ansprüche verfallen. Am 30. April 1972 war auch der Vergütungsanspruch für den Monat Dezember 1971 und für die davor liegende Zeit endgültig erloschen.

3. Weder aus dem unstreitigen Sachverhalt noch aus den Behauptungen der Klägerin kann der Senat entnehmen, daß die Klägerin diese Lohnansprüche schon im Laufe des Jahres 1971 oder in den ersten vier Monaten des Jahres 1972 im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen geltend gemacht hätte. Zu einer Geltendmachung im Sinne dieser tariflichen Ausschlußfrist gehört, daß der Gläubiger dem Schuldner Grund und Höhe seiner Forderung mitteilt und Zahlung verlangt (BAG AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen - [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Das ist deshalb erforderlich, weil nur so der Schuldner prüfen kann, wie er sich zu der erhobenen Forderung stellen soll. An den notwendigen Angaben, in welcher Höhe die Klägerin



vom Beklagten Zahlung verlangte, fehlt es bis zum Ablauf der Ausschlußfrist. Erst mit Schreiben vom 1. Juni 1972 - also nach Ablauf der Ausschlußfrist - gab die Klägerin der Beklagten die Zahl der im Jahre 1971 geleisteten Arbeitsstunden und die Höhe der geforderten Vergütung bekannt. Selbst wenn die Klägerin zuvor schon Zahlung gefordert hätte, etwa im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Lohnansprüchen für das Jahr 1972, hat sie nichts vorgetragen, was auf eine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne der Tarifbestimmung schließen ließe. Die Klägerin mußte die Höhe ihrer Forderung angeben, weil sie nach ihrer eigenen Darstellung nur unregelmäßig gearbeitet hatte. Die Beklagte konnte nicht wissen, welche Forderungen die Klägerin im einzelnen erhob. Dieser Teil der Lohnforderung ist deshalb nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin erloschen.

III. Dagegen kann der Senat der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts insoweit nicht folgen, wie das Berufungsgericht eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Geltendmachung für die Gehaltsansprüche des Jahres 1972 einschließlich Januar und Februar 1973 verneint hat. Das Berufungsgericht durfte erhebliches Vorbringen der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 28. Januar 1974 nicht als verspätet zurückweisen.

1. Die Klägerin hat in ihrem Schriftsatz vom 28. Januar 1974 ausreichende Tatsachen für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Geltendmachung ihrer Gehaltsansprüche im Sinne von § 6 Nr. 2 des Manteltarifvertrages vorgetragen. Die Zeitangaben - Sommer und Herbst 1972 - erlauben eine Berechnung der Ausschlußfrist mindestens insoweit, daß von dieser Geltendmachung alle Lohnansprüche ab April 1972 erfaßt werden. Zwischen den beiden zumindest annähernd umschriebenen Zeitpunkten liegt keine Zeitdifferenz, die bei der Länge der Ausschlußfrist von vier Monaten Zweifel auslösen könnte, ob nicht nach der ersten Geltendmachung weitere Lohnansprüche wiederum verfallen sind. Selbst bei der für die Klägerin ungünstigsten Berechnung wären nach diesem Vorbringen nur Lohnansprüche des ersten Vierteljahres 1972 verfallen. Macht sich die Klägerin darüber hinaus die Darstellung der Beklagten über das Gespräch am 2. Juni 1972 zu eigen, läge darin sogar eine rechtzeitige Geltendmachung der Lohnansprüche für die Monate Februar und März 1972. Die Beklagte räumt nämlich



- 7 -

ein, daß die Klägerin an diesem Tage mit Lohn- und Gehaltsforderungen hervorgetreten sei.

2. Die Geltendmachung der Gehaltsforderung für das Jahr 1972 erforderte - im Gegensatz zur Geltendmachung der Lohnforderungen für das Jahr 1971 - keine Angaben zur Höhe der rückständigen Gehaltsforderungen. Solche Angaben sind entbehrlich, wenn dem Schuldner die Höhe dieser Forderung bekannt ist (BAG AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 49 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]). So war es nach dem Vortrag der Klägerin hier. Als sie die "längst fälligen Gehaltszahlungen" forderte, wußte der Geschäftsführer der Beklagten, daß er für das ganze Jahr 1972 noch kein Gehalt gezahlt hatte. Er konnte sich die Höhe des Gehaltsrückstandes leicht ausrechnen. Dabei unterstellt der Senat die Behauptung der Klägerin als richtig, sie habe mit der Beklagten ein festes Gehalt für die Zeit ab 1. Januar 1972 vereinbart.

3. Dieses erhebliche Vorbringen der Klägerin hat das Berufungsgericht zu Unrecht nach § 529 Abs. 2 und 3 ZPO, § 67 ArbGG als verspätet zurückgewiesen. Es ist richtig, daß die Klägerin die für die Darlegung einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Geltendmachung erforderlichen Tatsachen noch nicht in ihrer Berufungsbegründungsschrift mitgeteilt hatte. Das allein rechtfertigt aber nicht die Zurückweisung des Vorbringens. Eine Zurückweisung war nur berechtigt, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreites verzögert worden wäre. § 529 Abs. 2 und 3 ZPO soll ebenso wie § 67 ArbGG einer Prozeßverzögerung entgegenwirken. Die Bestimmungen können dann nicht angewendet werden, wenn der Rechtsstreit durch die Berücksichtigung des Vorbringens nicht verzögert wird (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. AP Nr. 5 zu § 529 ZPO [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen; zuletzt AP Nr. 152 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 4 a der Gründe]; AP Nr. 10 zu § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung, Verwirkung [zu 1 der Gründe]). Im vorliegenden Fall hätte das Berufungsgericht das Vorbringen der Klägerin berücksichtigen und über bestrittene Behauptungen Beweis erheben können, ohne daß der Prozeß dadurch verzögert worden wäre. Bei Einreichung des Schriftsatzes vom 28. Januar 1974 war zu erkennen, daß die Beklagte auch dieses Vorbringen der Klägerin bestritt. Zuvor hatte sie schon die allgemein gehaltenen



Behauptungen über die Geltendmachung der Forderungen bestritten. Das Berufungsgericht mußte daher davon ausgehen, daß Beweis über diese bestrittene Behauptung der Klägerin zu erheben war. Dieser Beweis war auch angetreten. Er hätte in der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1974, auf die das angefochtene Urteil erging, auch erhoben werden können, wenn das Berufungsgericht nach § 272 b Abs. 2 Nr. 4 ZPO dafür gesorgt hätte, daß das Beweismittel in dieser Verhandlung verfügbar war. Für prozeßleitende Maßnahmen war bis zur mündlichen Verhandlung ausreichend Zeit.

4. Dieser Rechtsfehler macht in dem angegebenen Umfang die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht erforderlich. Bisher sind weder die anspruchsbegründenden Tatsachen noch die rechtzeitige Geltendmachung im Sinne der tarifvertraglichen Ausschlußfrist festgestellt.

gez. Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Heither

Döring

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

